

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

2. Satzung vom 26.07.2017 zur Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Förderung der Kindertagespflege in bisheriger Fassung

Aufgrund der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 1, 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 13.07.2017 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Förderung der Kindertagespflege in bisheriger Fassung wird in § wie folgt geändert:

§ 9 Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Grevenbroich haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Grevenbroich gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der wöchentliche Betreuungssatz wird hierbei mit dem Faktor 4,33 multipliziert. Die laufende Geldleistung wird bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,80 €.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a.) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Grundqualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) einen Pflegesatz von 2,70 €,
- b.) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme am Bundeszertifikat nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) einen Pflegesatz von 3,20 €,
- c.) für Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung als Erzieherin oder einer höherwertigen pädagogischen Qualifizierung im Besitz des Bundeszertifikates nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und einer nachgewiesenen mindestens 3-jährigen Berufserfahrung in der Kindertagespflege einen Pflegesatz von 3,70 €,
- d.) bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, **und** bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB VII ff. festgestellt wurde: der 2-fache Betrag des Stundensatzes, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) bis c) zustehen würde. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind soll sich die Anzahl der sonstigen von der Tagespflegeperson gleichzeitig betreuten Kinder um den Faktor 2 reduzieren. Entsprechend des entstehenden Förderbedarfes des Kindes ist eine adäquate Zusatzqualifikation erforderlich und durch die Tagespflegeperson nachzuweisen. Liegt diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht vor, so wird der erhöhte Stundensatz bis zum 31.07.2017 gleichwohl gewährt.

(4) Das Jugendamt gewährt Tagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten. Der Zuschuss beträgt pro öffentlich gefördertem Platz 100 € monatlich, maximal 900 € monatlich für eine Großtagespflege. Der Zuschuss darf den Mietpreis, zuzüglich der Nebenkosten, nicht übersteigen; andernfalls ist er entsprechend zu reduzieren. Der Zuschuss zu den Mietkosten wird nur gezahlt, wenn die schriftliche Zustimmung der örtlichen Jugendhilfeplanung erfolgt ist und die für die Nutzung der Räumlichkeiten zur Kindertagespflege erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachgewiesen wurden.

(5) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird bei einer Betreuung von bis zu 45 Wochenstunden in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeit	Form
Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Randzeitenbetreuung (06.00 Uhr – 07.00 Uhr, 18.00 Uhr – 22.00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonn- und Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes

Vereinbaren die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson schriftlich eine Eingewöhnung des Kindes, erhält die Tagespflegeperson nach Vorlage der Vereinbarung eine Geldleistung in Höhe von 5,00 € pro Eingewöhnungstag, maximal jedoch 50,00 € für die gesamte Eingewöhnung.

(6) Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 12 Abs. 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson nicht zulässig. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Absatz 2.

(7) Fehl- und Ausfallzeiten

Die Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) wird in folgenden Fällen durch das Jugendamt weitergezahlt, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a.) bei dem Jugendamt mitgeteilter Erkrankung der Kindertagespflegeperson für eine Krankheitszeit von bis zu 25 Betreuungstagen pro Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf 5 Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend. Die Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. (Die Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind dem Jugendamt durch diese monatlich additiv vorzuweisen.),
- b.) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmtem und dem Jugendamt mitgeteilten geplanten Ausfallzeiten (Urlaub) der Kindertagespflegeperson bis zu 30 Betreuungstage Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf 5 Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend. Die Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. (Das Jugendamt geht davon aus, dass die Kindertagespflegeperson und die Eltern der betreuten Kinder den Jahresurlaub zeitgleich halten.),
- c.) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, die eine Länge von 3 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.
Länger andauernde Ausfallzeiten sind dem Jugendamt durch die Tagespflegeperson mitzuteilen.

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern gemäß Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich in der aktuellen Fassung bleibt davon unberührt.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht. Wird die Pflegeerlaubnis im Laufe des Jahres erstmalig erteilt, so berechnen sich die Fehl- und Ausfallzeiten anteilig.

(8) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden im ersten Monat rückwirkend, danach im Voraus geleistet.

(9) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 26.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 26.07.2017

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

5. Verordnung vom 27.07.2017 zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) hat der Rat der Stadt am 13.07.2017 folgende Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

- (1) Wahlwerbung im Stadtgebiet Grevenbroich ist frühestens am 44. Tag vor dem jeweiligen Wahltermin ab 16.00 Uhr zulässig.

Artikel II

Die vorstehende 5. Verordnung vom 27.07.2017 zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010 tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Verordnung vom 27.07.2017 zur Änderung der Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 27.07.2017

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Wirtschaftsbetriebe Grevenbroich GmbH Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Grevenbroich GmbH, Grevenbroich, hat in ihrer Sitzung am 17. Juli 2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 43.669.225,47 € in der von der BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, testierten Fassung vom 12. Juni 2017 festgestellt. Der Lagebericht der Geschäftsführung wurde genehmigt.

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von 1.394.577,69 € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Grevenbroich, 18. Juli 2017

Die Geschäftsführung

Rainer Baumgardt

Michael Heesch

**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Grevenbroich
über die Ersatzbestimmung
eines Mitgliedes des Integrationsrates**

Das Mitglied des Integrationsrates Frau Makbule Coker hat ihr Mandat niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Grevenbroich habe ich festgestellt, dass

Frau Fatime Bölük
Am Bärenbroich 43
41515 Grevenbroich

aus dem Listenvorschlag der Wählergruppe DEIN Grevenbroich in den Integrationsrat der Stadt Grevenbroich nachrückt.

Gegen diese Entscheidung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen oder dort zur Niederschrift zu erklären

(§ 39 KWahlG).

Grevenbroich, den 26.07.2017

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Grevenbroich
über die Ersatzbestimmung
eines Ratsmitgliedes**

Das Ratsmitglied Herr Wolfgang Latzel hat sein Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich festgestellt, dass

Herr Kay Helten
Ferdinandstraße 29
41516 Grevenbroich

aus der Reserveliste der CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands - in den Rat der Stadt Grevenbroich nachrückt.

Gegen diese Entscheidung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen oder dort zur Niederschrift zu erklären

(§ 39 KWahlG).

Grevenbroich, den 07.08.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister als Wahlleiter

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Ertf-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Ertf-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Dr. Marc Saturra
Tel. 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN